

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Vom 26. Mai 1988

Auf Grund der §§ 75 und 78 Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 2 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungsärzten) der Krankenhäuser kann als Nebentätigkeit genehmigt werden, in den Krankenhäusern wahlärztliche Leistungen im stationären und teilstationären Bereich und ambulante ärztliche Leistungen zu erbringen und zu berechnen, wenn die Patienten die persönliche Leistung des leitenden Arztes wünschen. Die persönliche ärztliche Leistung ist vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen darf nicht von einer Vereinbarung über gesondert berechenbare Unterkunft im Krankenhaus abhängig gemacht werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätigkeit im stationären und teilstationären Bereich beträgt mindestens 25 vom Hundert der bezogenen Vergütung im Kalenderjahr. Höhere Vomhundertsätze als 25 vom Hundert werden zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten vereinbart. Absatz 2 ist nicht anwendbar.“
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei sonstiger ärztlicher Nebentätigkeit sind als Nutzungsentgelt die Sachkosten nach dem jeweiligen vom Dienstherrn erlassenen oder für anwendbar erklärten Tarif zu erstatten, soweit sie nicht anderweitig abgegolten werden. Neben den Sachkosten sind als Nutzungsentgelt mindestens 20 vom Hundert der bezogenen Vergütung im Kalenderjahr, die nach Abzug der Sachkosten und der Kosten für zahntechnische Leistungen Dritter verbleibt, zu entrichten. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Ärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 3 und 4 ist jede Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“, wenn sie auf Grund medizinischer Ausbildung ausgeübt wird.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorsetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 17, 18) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 5000 Deutsche Mark überstiegen hat.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „rückständigen Betrag“ die Worte „ab Fälligkeit“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 18 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Innenminister
Schnoor
Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 214.

24
238

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Vom 26. Mai 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Wörter
„Abschnitt I
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge“
eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)“ durch die Wörter „6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)“ durch die Wörter „20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401)“ ersetzt.
4. Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt II
Sonderregelungen für andere ausländische Flüchtlinge

§ 9

Personenkreis

Dieser Abschnitt gilt für Gruppen ausländischer Flüchtlinge, die nicht unter Abschnitt I fallen und de-